

ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN

**HANDBUCH FÜR ELTERN UND SCHÜLER**

**Dokument Nr. 6 – 2**

**LEHR-UND LERNBETRIEB**

**KONZEPTION**

freigegeben am 6. Februar 2013

letzte inhaltliche Änderung 6. Februar 2013



---

## Inhalt

Konzeption .....	3
Curricula .....	3
Stundentafeln .....	4
Stundentafel der 5. bis 9. Klasse .....	4
Stundentafel der Einführungsphase der Oberstufe .....	5
Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe.....	7



---

## Konzeption

### Curricula

Für die Erstellung und Aktualisierung der Lehrpläne sind die einzelnen Fachkonferenzen zuständig. Der jeweilige Fachgruppenleiter (FaGL) trägt die Verantwortung für die Aktualität der Lehrpläne.

Für die Lehrpläne sind folgende Parameter ausschlaggebend (Reihenfolge gibt nicht unbedingt Priorität vor)

Leitbild und Schulprogramm des ÖG

staatliche Vorgaben für das Zentralabitur

staatliche Vorgaben bzgl. Wissensstand und Kompetenzen der Schüler am Ende von Bildungsabschnitten (i. d. R. für das Ende der Klassenstufen 6, 8 und 12 im achtjährigen Bildungsgang)

staatliche Vorgaben für Vergleichsarbeiten (interne und zentral vorgegebene), soweit das ÖG sich daran beteiligt

fachbereichsspezifisch verabredete inhaltliche und formale Lehr- und Lernziele

Methodencurriculum des ÖG

aktuelle didaktische Diskussion

Für die Oberstufe: Grundsätze einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung

Die Fachkonferenzen überprüfen anlassbezogen bzw. in regelmäßigen Abständen (ca. alle zwei Jahre) die Aktualität der Lehrpläne und passen sie ggf. an neue Entwicklungen und Erfordernisse an.

Die aktualisierten Lehrpläne werden nach Genehmigung durch die Schulleitung gültig und im Sekretariat in einem Ordner hinterlegt.



---

## **Studentafeln**

### **Studentafel der 5. bis 9. Klasse**

Die aktuelle Studentafel befindet sich im Abschnitt V.III des Schulprogramms.



### Stundentafel der Einführungsphase der Oberstufe

Unterrichtsfächer			Wochenstunden / Fach Gesamtwochenstun- denzahl	Bemerkungen
Pflichtfächer	Wahlpflichtfächer	Aufgabenfeld		
Deutsch		I	4 h	
Englisch		I	4 h	
Mathematik		III	4 h	
Geschichte		II	3 h	
Religion		II	2 h	
Seminarfach		-	1 h	
Sport		-	2 h	Unterricht in Lerngruppen oder Kursen
	Kunst oder Musik	I	2 h / 3 h 1	
	Eine Gesellschaftswissenschaft Geographie, Politik, Wirtschaft	II	2 h	
	Drei Naturwissenschaften <sup>4</sup> aus Biologie / Chemie / Physik	III	3x 2 h / 6 h	
	Weitere Unterrichtsfächer aus			36 Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. 2 Darstellendes Spiel kann nicht die Belegungsverpflichtung Kunst oder Musik
	2. Fremdsprache	I	3 h	
	3. Fremdsprache	I	3 h	
	Neue Fremdsprache	I	3 h / 4 h 3	
	Darstellendes Spiel	I	3 h	
	Weitere Gesellschaftswissenschaft(en)	II	2 h	
	Informatik	III	2 h	



im Gesamtumfang von mindestens 5 Wochenstunden			ersetzen.
		Min. 35 h / pro Woche	

1 Musik dreistündig, Teilnahme an Chor oder Orchester fester Bestandteil des Musikunterrichts

2 Einzelfallregelungen ggf. möglich

3 Entwurf KMK. Voraussetzung für Abiturprüfungsfach ab Abiturjahrgang 2011

4 Der Unterricht in den Naturwissenschaften kann auch dreistündig erteilt werden. Physik-LuR wird vierstündig erteilt.



---

## Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe Inhaltsverzeichnis

### **A. Richtlinien des Ökumenischen Gymnasiums über die Gymnasiale Oberstufe vom 01.08.2005**

auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Bremen vom 1. August 2005 und der Abiturverordnung vom 1. Dezember 2005, i.d. Fassung vom 1. August 2007 und der genehmigten neuen Oberstufe am ÖG vom 01. August 2004

- I. Zeitliche Gliederung, Zugang und Verlassen
- II. Sicherung der individuellen Schullaufbahnen
- III. Aufgabenfelder, Fächer und Kurse
- IV. Einführungsphase
- V. Qualifikationsphase
- VI. Kursangebot der Schule, Wahlverhalten und Wechsel von Fächern
- VII. Leistungsbewertung, schriftliche Arbeiten und Facharbeit
- VIII. Regelungen für das Fach Sport
- IX. Auslandsaufenthalt
- X. Praktikum
- XI. Die besondere Lernleistung
- XII. Besondere Regelungen für einzelne Bildungsgänge (gestrichen)
- XIII. Prüfungsfächer in der Abiturprüfung
- XIV. Gesamtqualifikation, Zulassung zur Abiturprüfung
- XV. Entwicklungsklausel
- XVI. Schlussbestimmungen

- B. Bestimmungen für den Erwerb der Fachhochschulreife  
Bremer Schulblatt § 243.01 vom 3. Juni 1998

- C. Richtlinien für den schulischen Erwerb  
besonderer Abschlüsse in Latein und Griechisch  
Richtlinien vom 1. August 2005 i. d. F. vom 1. August 2007, Erlass 08/2007



## ZIELSETZUNG

Die Gymnasiale Oberstufe (GyO) umfasst die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Der Unterricht vermittelt eine allgemeine Grundbildung und ermöglicht gleichzeitig eine individuelle Schwerpunktbildung; Ziel ist die Allgemeine Hochschulreife, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, aber auch unmittelbar den Weg in eine berufliche Ausbildung eröffnet.

### A. Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005

#### I. Zeitliche Gliederung, Zugang und Verlassen

I.I. Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Jahrgangsstufe 10 bildet die Einführungsphase, die Jahrgangsstufen 11 und 12 die Qualifikationsphase. Am Ende der Qualifikationsphase findet die Abiturprüfung statt.

I.II. Schüler mit einem Realschulabschluss oder diesem gleichgesetzten Abschluss sind zugangsberechtigt zur gymnasialen Oberstufe, wenn ihr Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Geographie (sofern erteilt), Mathematik, Naturwissenschaften mindestens durchschnittlich gute Leistungen aufweist. In Sonderfällen, wie zum Beispiel bei Bewerbern, die keine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Privatschule besuchen, erteilt die Schulleitung nach Beratung durch die Schulaufsicht (§ 4.2, GyO-VO) die Zugangsberechtigung.

I.III. Eine Verkürzung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe ist für geeignete Schüler möglich, indem sie am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in die zweite Hälfte der vorrücken.

I.IV. Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung kann diese Zeit überschritten werden. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Der Schulleiter kann auf Antrag den Vollzug für ein Kurshalbjahr aussetzen, wenn dadurch der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglicht wird oder in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.

I.V. Sofern es die Regelung über die Verweildauer zulässt, können Schüler im Einvernehmen mit der Schule

- am Ende eines Halbjahres der Qualifikationsphase um eine Jahrgangsstufe zurückgehen,
- in die Jahrgangsstufe 11 zurückgehen, wenn sie zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden oder ihre Meldung zurückziehen. In diesem Fall werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen (s. 5.7).

I.VI. Für einen Schüler, der aus 10/2 später als vier Unterrichtswochen nach Beginn des Halbjahres eine Jahrgangsstufe zurückgeht oder der die 10. Jahrgangsstufe wiederholen muss oder sie freiwillig wiederholt, gilt:

- Die in der GyO verbrachte Zeit wird bei der Berechnung der Verweildauer als ein Jahr gezählt.
- Die Kurse des ersten Durchgangs gelten als nicht belegt.
- Eine Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe bleibt erhalten, wenn die Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe freiwillig erfolgt.
- Die Fächerkombination darf neu zusammengestellt werden.





I.VII. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Jahrgangsstufe 12.

Wer die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

I.VIII. Für einen Schüler, der am Ende von 11/1, 11/2, 12/1 freiwillig eine Jahrgangsstufe zurückgeht oder zurückgehen muss, gilt:

- Auch das wiederholte Jahr zählt zur Verweildauer.
- Die im ersten Durchgang belegten Kurse werden nicht angerechnet.
- Im Falle des Rückgangs am Ende von 11/1 bleibt die Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe erhalten.
- Wer sich nicht zur Abiturprüfung meldet, geht umgehend eine Jahrgangsstufe zurück.

I.IX. Für einen Schüler, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat und sie, sofern zulässig, wiederholen will, gilt:

- Die Wiederholung der Abiturprüfung findet zum Prüfungstermin des folgenden Jahres statt, unabhängig von der bisher in der GyO verbrachten Zeit.
- Der Schüler geht eine Jahrgangsstufe zurück; er nimmt den Unterricht spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen wieder auf.
- Die im vorherigen Durchgang durch die 12. Jahrgangsstufe belegten Kurse werden nicht angerechnet.
- Für die Wiederholung der Abiturprüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

II. Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Das Kurssystem in Form von Haupt- und Grundfächern in der gymnasialen Oberstufe erfordert von der Schule und von Schülern die Erfüllung ihrer jeweiligen Verantwortung. An die Stelle der Klassenlehrer treten in der 11. und 12. Jahrgangsstufe die Tutoren oder Lerngruppenleiter, die die Schüler auch in Fragen ihrer Schullaufbahn beraten und für sie betreffende Verwaltungsaufgaben übernehmen. Sie müssen die Schüler regelmäßig beraten, ihre Schullaufbahn dokumentieren und diese halbjährlich in Hinblick auf Belegverpflichtungen und Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung überprüfen. Sich dabei ergebende Hinweise werden schriftlich vermerkt und dem Schüler mitgeteilt. Schüler sind verpflichtet, die sie betreffenden Auflagen (Fehlzeitenregelungen, Belegungsverpflichtungen, Versetzungs- und Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung) zu erfüllen, an den Beratungen und Informationsveranstaltungen teilzunehmen, sich bei Unklarheiten zu informieren und die gegebenen Hinweise zur Schullaufbahn zu befolgen. Der Oberstufenkoordinator unterstützt und berät die Tutoren. Die Schule hat insofern Beratungspflicht.

III. Aufgabenfelder, Lerngruppen, Fächer und Kurse

III.I. Die Unterrichtsfächer außer Sport und Seminarfach werden zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III. Als Naturwissenschaften gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie. Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie spätestens in der Jahrgangsstufe 8 begonnen wurde. Die Fächer sind in der Anlage aufgeführt (s. VI.III.).

III.II. In der gymnasialen Oberstufe wird nach Haupt- und Grundfächern unterschieden. Erste und zweite sowie dritte oder vierte Prüfungsfächer in der Abiturprüfung können nur



Fächer sein, für die der Senator/die Senatorin für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat beziehungsweise EPAs (Einheitliche Prüfungsanforderungen für das Abitur) vorliegen.

Abiturprüfungsfächer müssen, sofern nicht schon durch die Belegungsverpflichtungen geregelt, mindestens im letzten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

III.III. Ab Jahrgang 10 wird der Unterricht in zwei- bzw. dreistündigen Grund- und vierstündigen Hauptfächern durchgeführt. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind. Hauptfächer werden mit mindestens vier, mit mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. Deutsch, Englisch und Mathematik werden nur in Hauptfächern unterrichtet. Hauptfächer dürfen nur im Ausnahmefall durch Zusatzkurse zu Grundkursen gebildet werden.

III.IV. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe greift auch Aspekte der Berufs- und Arbeitswelt auf und bereitet auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Die Schule muss darüber hinaus eine Information über Berufsfelder und über Strukturen und Anforderungen des Arbeitsmarktes geben.

III.V. Die Schule kann zur Erfüllung von Beleg- und Einbringungsverpflichtungen Sequenzen einrichten, die aus zwei aufeinander aufbauenden Grundkursen bestehen. Es werden nur in begründeten Ausnahmefällen Schüler aufgenommen, die das betreffende Fach durchgehend betreiben.

#### IV. Einführungsphase

IV.I. Es müssen die drei Hauptfächer Deutsch, Englisch und Mathematik und bei Teilnahme am Luft- und Raumfahrtprojekt das Hauptfach Physik sowie mindestens acht Grundfächer, bei Teilnahme am Luft- und Raumfahrtprojekt sieben Grundfächer belegt werden.

Weitere Grundfächer können gewählt werden, wenn es die Möglichkeiten der Schule zulassen. Alle Fächer, die in der Hauptphase gewählt werden, müssen bereits in der Einführungsphase begonnen worden sein, sofern es sich nicht um Zweiersequenzen handelt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

In beiden Halbjahren müssen Kurse aus den folgenden Fächern enthalten sein:

- Deutsch
- Musik oder Kunst
- eine fortgesetzte Fremdsprache ab Klasse 5 oder 7
- Religion
- Geographie oder Wirtschaft oder Politik
- Geschichte
- Mathematik
- drei Naturwissenschaften
- Sport
- Seminarfach

IV.II. Wer Musik als Hauptfach wählt, muss ein Musikinstrument beherrschen oder spätestens ab 10/1 erlernen.



IV.III. Wer nicht in den Jahrgangsstufen 6 – 9 durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatte, muss eine neu einsetzende Fremdsprache belegen.

#### IV.IV. V. Qualifikationsphase

In die Qualifikationsphase kann eintreten, wer am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurde und den mittleren Schulabschluss erworben hat.

V.I. Die Schüler führen die in der Einführungsphase betriebenen Grundfächer in der Regel fort und belegen in ihnen durchgehend Kurse. Sie wählen sechs Hauptfächer, darunter sind verpflichtend die Kernhauptfächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Eine äußere Differenzierung der Kernhauptfächer in verschiedene Lernniveaustufen ist möglich. Verschiedene Hauptfächer können in Lerngruppen (Profile) zusammengefasst werden. Die Schüler wählen aus den sechs Hauptfächern Ende 11/2 bzw. Anfang 12/1 ihr erstes und zweites Abiturprüfungsfach. Hauptfächer und dreistündige Grundfächer können auch als drittes schriftliches Abiturprüfungsfach gewählt werden, sofern sie unter den Fächern für zentral gestellte Abiturprüfungsaufgaben aufgeführt werden. Alle Fächer außer Sport können viertes mündliches Abiturprüfungsfach sein. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase muss jeder Schüler eine Projektarbeit anfertigen. Gruppen- und Einzelarbeiten sind möglich. Die in der Projektarbeit erzielte Leistung fließt mit doppelter Gewichtung in die Abiturnote ein. Ein Fach, das in der Einführungsphase mit weniger als fünf Punkten abgeschlossen worden ist, kann in der Regel nicht als Hauptfach gewählt werden.

V.II. Im AF I müssen im Verlauf der Hauptphase mindestens zehn Kurse belegt werden, und zwar

- in 11/1 bis 12/2 aufeinanderfolgende Kurse in Deutsch
- in 11/1 bis 12/2 aufeinanderfolgende Kurse in einer fortgesetzten Fremdsprache
- in 12/1 und 12/2 aufeinander folgende Kurse in einem der Fächer Musik oder Kunst.

Wer in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 keinen benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten hat, muss die in der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache durchgehend bis zur Abiturprüfung betreiben.

V.III. Im AF II müssen im Verlauf der Hauptphase mindestens sechs Kurse belegt werden, und zwar

- in 11/1 bis 12/2 aufeinanderfolgende Kurse in einem Fach (als Prüfungsfach),
- in 11/1 und 11/2 aufeinanderfolgende Kurse in Geschichte,
- in 11/1 und 11/2 aufeinanderfolgende Kurse im Fach Religion.

V.IV. Im AF III müssen im Verlauf der Hauptphase mindestens acht Kurse belegt werden, und zwar

- in 11/1 bis 12/2 aufeinander folgende Kurse in Mathematik,
- in 11/1 bis 12/2 vier aufeinander folgende Kurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

V.V. In Sport muss in den Halbjahren 11/1 bis 12/2 je ein Kurs belegt werden.

In der Oberstufe darf jede Sportart nur einmal wiederholt werden. In der Qualifikationsphase darf nur eine Sportart einmal wiederholt werden. Es müssen mindestens eine Individualsportart und Kurse aus zwei Bewegungsfeldern belegt werden.

V.VI. In einem Halbjahr im ersten Jahr der Qualifikationsphase muss eine Projektarbeit angefertigt werden, die inhaltlich mindestens an zwei Unterrichtsfächer gekoppelt ist. Die



genauen Regelungen sind unter § 10a der GyO-VO vom November 2008 aufgeführt. Die schulinternen Regelungen werden über die Oberstufenkoordination zur Verfügung gestellt.

V.VII. Hauptfächer müssen durchgängig bis 12/2 belegt werden.

V.VIII. Von inhaltsgleichen Kursen, d. h. Kursen, die sich in wesentlichen Teilen überschneiden, kann jeweils nur ein Kurs zur Erfüllung von Belegungsbedingungen herangezogen werden. Dies gilt nicht für Sport.

V.IX. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schule Ausnahmen zulassen. Dieses gilt auch für die Projektarbeit.

VI. Lerngruppen- (Profil-) und Fächerangebot der Schule, Wahlverfahren und Wechsel von Fächern

VI.I. Die Schule legt ihr Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Schule angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Regelungen dieser Richtlinien bieten.

VI.II. Die Schule regelt das Wahl- und Belegverfahren. Sie kann Fächer koppeln und bestimmen, dass diese dann nur gemeinsam belegt werden können. Der Schüler hat keinen Anspruch auf die Belegung von Fächern, die nicht verpflichtend sind oder auf die Belegung bestimmter Kurse. Die Belegung von Grundfächern richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule.

VI.III. Im ÖG werden folgende Unterrichtsfächer angeboten, wobei zwischen vierstündigen Hauptfächern (HF) und zwei- oder dreistündigen Grundfächern (GF) unterschieden wird:

AF I (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld):

DE Deutsch HF

Fremdsprachen:

EN Englisch HF

FR Französisch HF, GF (3h)

SP Spanisch HF, GF (3h)

LA Latein HF (optional), GF (3h)

MU Musik HF, GF (3h)

KU Kunst HF, GF (2h)

DAR Darstellendes Spiel GF (3h)

AF II(gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld):

PO Politik HF, GF (2h)

GO Geographie HF, GF (2h)

GS Geschichte HF, GF (2h)

RE Religionskunde HF, GF (2h)

WI Wirtschaftslehre HF, GF (2h)



AF III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld):

MA Mathematik HF

Naturwissenschaften:

PH Physik HF, GF (2h)

CH Chemie HF, GF (2h)

BI Biologie HF, GF (2h)

IN Informatik HF, GF (2h)

Sport GF (2h)

Sportspiele Individualsportarten

BB Basketball GT Gerätturnen

BM Badminton GY Gymnastik

FB Fußball KA Kanusport

HB Handball LE Leichtathletik

HC Hockey RU Rudern

TE Tennis SW Schwimmen

TT Tischtennis TA Tanz

VB Volleyball GF Fitness

Die aufgeführten Sportarten werden in Bewegungsfelder eingeteilt:

1. Laufen, Springen, Werfen, Stoßen (LE)
2. Spielen (BB, BM, FB, HB, HC, TE, TT, VB)
3. Bewegen an und mit Geräten (GT)
4. Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten (GY, TA)
5. Bewegen im Wasser (SW)
6. Fahren, Gleiten, Rollen (KA, RU)
7. Fitsein und Fit bleiben (GF)

Seminarfach/Projektarbeit in Jg. 11 (2h)

Hauptfächer (HF) können als erstes oder zweites Abiturprüfungsfach, aber auch als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach gewählt werden. Dreistündige Grundfächer können drittes oder viertes Prüfungsfach sein (DAR kann nur viertes Prüfungsfach sein). Zweistündige Grundfächer können nur viertes Prüfungsfach sein. Sport kann nicht Abiturprüfungsfach sein.

VI.IV. Im selben Fach dürfen inhaltsgleiche Hauptfachkurse und Grundfachkurse nicht gleichzeitig belegt werden.

VI.V. Die Teilnahme an den belegten Kursen ist verbindlich.

VI.VI. Die Aufgabe eines Grundfaches ist möglich



- in den ersten drei Wochen nach Beginn von 10/1,
- am Ende von 10/1 und zum Ende von 11/1, 11/2 und 12/1.  
Die Neuaufnahme eines Grundfaches ist möglich
- in den ersten drei Wochen nach Beginn von 10/1,
- am Ende von 10/1 für 102/2,
- am Ende eines Halbjahres, wenn es sich um eine neue speziell eingerichtete Kursfolge (Zweiersequenz) handelt und wenn zu Beginn der Qualifikationsphase in dem betreffenden Fach kein Kurs belegt wurde.

VI.VII. Die Aufgabe eines Hauptfaches ist möglich

- am Ende von 11/1 oder 11/2, wenn der Schüler gleichzeitig eine Jahrgangsstufe zurückgeht.

VI.VIII. Der Einstieg in Kurse der 11. oder 12. Jahrgangsstufe, welche einer Kursfolge angehören, ist grundsätzlich nicht möglich.

VI.IX. Der Wechsel, die Neuaufnahme und die Aufgabe von Fächern und Kursen müssen bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Der Wechsel zwischen Parallelkursen des gleichen Faches bedarf der Zustimmung der beteiligten Lehrer und der Schulleitung.

VI.X. Die Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen dürfen nicht dazu führen, dass gegen Belegauflagen verstoßen wird. Lernrückstände aufgrund eines Fach- oder Kurswechsels müssen von dem Schüler selbstständig aufgearbeitet werden.

VII. Leistungsbewertung, schriftliche Arbeiten

VII.I. Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten und je nach Fach praktische Tätigkeiten herangezogen.

VII.II. In jedem Kurs außer in Sport werden je Halbjahr in den Hauptfächern mindestens zwei Klausuren und in den Grundfächern mindestens eine Klausur, im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in allen Fächern mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine der beiden Klausuren in besonderen Fällen durch eine vergleichbare Leistung (Präsentationen, Referate, etc.) ersetzt werden kann. Im letzten Jahr der Qualifikationsphase kann in den Hauptfächern, die nicht 1. oder 2. Prüfungsfach sind, auf eine zweite Klausur verzichtet werden. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer von Jahrgangsstufe 10 bis 12 zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. In Jahrgangsstufe 13 wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.

Die Schule soll diesen Rahmen durch schuleigene Regelungen für schriftliche Arbeiten ausfüllen. Die Klausurtermine werden von der Schulleitung vorgegeben. Sie sind für alle Lehrer verbindlich und können nur mit Genehmigung der Schulleitung oder eine für diese Aufgabe bestimmte Person geändert werden.

VII.III. Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Noten oder Punktzahlen ausgewiesen. Zeugnisse erhalten nur Punktzahlen.

Note	1	2	3	4	5	6
------	---	---	---	---	---	---



Tendenz	+		-	+		-	+		-	+		-	+		-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

VII.IV. Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt.

VII.V. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs der Qualifikationsphase gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen erforderlich, muss im betreffenden Fach außer in Fällen nach Nr. VIII.II. ein zusätzlicher Kurs belegt werden. Ist eine Nachbelegung aus organisatorischen Gründen nicht möglich, kann der mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertete Kurs zur Erfüllung der Bedingung, 68 Jahreswochenstunden zu belegen, gezählt werden.

### VIII. Regelungen für das Fach Sport

VIII.I. Die Kurse im Fach Sport werden nach Sportarten unterschieden. Zusätzlich können themenorientierte Kurse eingerichtet werden. Die Sportarten werden zu zwei Gruppen, den Individualsportarten und den Sportspielen und sechs Bewegungsfeldern zusammengefasst. Die Sportarten und die Bewegungsfelder sind unter Punkt VI.III. aufgeführt.

VIII.II. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss in der Regel ein ärztliches Attest vorlegen. Anstelle von Sport muss ein Kurs eines anderen Faches belegt werden.

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann erst vom Schulleiter ausgesprochen werden, wenn ein schulärztliches Gutachten eine Befreiung befürwortet.

### IX. Auslandsaufenthalt

IX.I. Ein Auslandsaufenthalt kann bis zu einem Schuljahr umfassen und muss vor Beginn der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen sein. Während des Auslandsaufenthalts besteht die Pflicht zum Schulbesuch. Dieser muss durch schulische Leistungsnachweise nach der Rückkehr belegt werden. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

IX.II. Während eines Schulbesuchs im Ausland versäumte Halbjahre können wiederholt oder übersprungen werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht davon betroffen sein

IX.III. Für den Auslandsaufenthalt ist eine Beurlaubung durch die aufnehmende bzw. besuchte Oberstufe erforderlich. Vor Antritt führt der Schüler ein Beratungsgespräch in der Oberstufe. Dabei werden die Bedingungen für den Wiedereintritt in die gymnasiale Oberstufe, die Erfüllung der Auflagen und das Verfahren sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Überspringen von Halbjahren geklärt.

IX.IV Für alle Rückkehrer aus dem Ausland müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Es muss eine Berechtigung zum Besuch der GyO vorliegen.

Die besuchte Schule prüft, ob ein Mittlerer Schulabschluss erworben wurde oder nicht. Ist noch keiner erworben worden, prüft die Schule, ob das Niveau der Leistungen im Ausland dem des Mittleren Schulabschlusses in Bremen entspricht. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, kann eine Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht erfolgen (s. a. Merkblatt für Auslandsaufenthalte vom 15.12.2010, Schulbehörde).



## X. Praktikum

X.I. Schüler müssen am Ökumenischen Gymnasium ein Sozialpraktikum im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolvieren. Das Praktikum ist an das Fach Religion angebunden. Es gilt als schulische Veranstaltung und wird von den Religionslehrern und ggf. externen Experten betreut und vor- und nachbereitet. Das Ökumenische Gymnasium stellt für die Schüler die Praktikumsplätze bereit (vgl. 2.6.4.).

X.II. Das Praktikum ist als Blockpraktikum organisiert und findet in den letzten zwei Schulwochen vor den Osterferien statt.

X.III. Während des Praktikums und im Anschluss daran ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch einen von dem Schüler angefertigten Praktikumsbericht, sicherzustellen, dass die im Praktikum erbrachten Leistungen in die weitere schulische Qualifikation eingebracht werden können.

## XI. Die besondere Lernleistung

XI.I. Die besondere Lernleistung ist eine Arbeit, in der ein Schüler eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet und reflektiert. Die besondere Lernleistung entsteht aus einem umfassenden und platzierten Beitrag aus einem von Ländern geförderten Wettbewerb. Die Regelungen zur besonderen Lernleistung aus der Teilnahme an einem von Ländern geförderten Wettbewerb sind unter § 16 AP-V in der Fassung vom 1. August 2007, ab Abitur 2013, aufgeführt.

Der Schüler stimmt den Gegenstand der besond. Lernleistung frühzeitig mit einer betreuenden Lehrkraft ab.

XI.II. Die besondere Lernleistung wird schriftlich vorgelegt und kann ein Produkt enthalten. Neben der thematischen Erarbeitung eines Themas muss auch eine schriftliche Reflexion des Erarbeitungsprozesses erfolgen. Bei Arbeiten, an denen bis zu drei Schüler beteiligt sind, muss der individuell erbrachte Anteil klar erkennbar sein. Die besondere Lernleistung kann nach § 8, Abs. 6 und § 16 der gültigen VO-AP in den Block III der Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn sie nicht zu wesentlichen Teilen bereits anderweitig schulisch angerechnet worden ist.

XI.III. Ergänzt wird die besondere Lernleistung durch ein Kolloquium, in dem der Schüler zunächst die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit zusammenhängend darstellt. Daran schließt sich ein Gespräch an, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstrecken soll.

XI.IV. Das Kolloquium findet zwischen der Meldung zur Abiturprüfung und der ersten Prüfungskonferenz statt.

## XII. Prüfungsfächer in der Abiturprüfung

XII.I. Jeder Schüler wird in vier Fächern geprüft. In zwei Hauptfächern (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem weiteren vierstündigen oder dreistündigen Fach (drittes Prüfungsfach) schriftlich, in einem weiteren Haupt- oder Grundfach (viertes Prüfungsfach) mündlich. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Das erste und zweite Prüfungsfach bestimmt der Schüler Ende 11/2 oder 12/1 bzw. 12/2 oder Anfang 13/1. Die Termine werden nach den Vorgaben der Schulbehörde von der Schule festgelegt. Das dritte und vierte Prüfungsfach bestimmt der Schüler bei der Meldung zur Abiturprüfung.

XII.II. Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt:

a) Die Prüfungsfächer müssen in der Qualifikationsphase durchgehend betrieben worden sein.





- b) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss.
- c) Zwei Prüfungsfächer müssen aus Deutsch oder fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik gewählt werden.
- d) Ist Deutsch 1. oder 2. Abiturprüfungsfach und unter dem 1. und 2. Abiturprüfungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.
- e) Eine neu aufgenommene Fremdsprache kann nur mündliches Prüfungsfach sein, Sport kann nicht Prüfungsfach sein.
- f) Erstes Abiturprüfungsfach kann nur Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
- g) In den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften erfolgt unabhängig davon, ob das Fach erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach ist, die Abiturprüfung mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen.
- h) Drittes Abiturprüfungsfach kann nur Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Geschichte oder Politik oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Im dritten Prüfungsfach erfolgt eine landesweit einheitliche Aufgabenstellung.

### XIII. Gesamtqualifikation, Zulassung und Abiturprüfung (ab Abitur 2013)

XIII.I. Die Punktzahlen aus 24 Grundkursen, der Projektarbeit und acht Leistungskursen der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst und zwei Blöcken zugeordnet (ab Abitur 2013). Übergangsverordnungen regeln Näheres.

1. In Block I werden die Punkte aus den 8 Kursen des 1. und 2. Prüfungsfaches, die Punkte aus weiteren 24 Kursen, darunter die Kurse des 3. und 4. Prüfungsfaches und die Punkte aus der Projektarbeit eingebracht. Die erzielten Punkte aus den ersten drei Halbjahren im 1. und 2. Prüfungsfach und die erzielte Punktzahl in der Projektarbeit werden doppelt gewichtet.

Insgesamt müssen in Block I mindestens 200 Punkte eingebracht werden. Dabei müssen mindestens sechs der acht Leistungskurse (1. und 2. Prüfungsfach) und 20 der 24 übrigen Kurse jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.

2. In Block II werden die in den vier Prüfungsfächern erzielten Punktzahlen in fünffacher Wertung eingebracht, wenn keine besondere Lernleistung vorliegt, bzw. in vierfacher Wertung, wenn eine besondere Lernleistung vorliegt. Die besondere Lernleistung wird dann in vierfacher Wertung eingebracht.

Für das Bestehen der Abiturprüfung müssen in Block II mindestens 100 Punkte eingebracht werden, dabei müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils mindestens 25 Punkte bei fünffacher oder 20 Punkte bei vierfacher Wertung erzielt werden. Mindestens eines dieser beiden Fächer muss dabei 1. oder 2. Prüfungsfach sein.

Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die in den Prüfungen erreichten Punktzahlen im Verhältnis 2:1 gewichtet.

XIII.II. Bei der Auswahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden 24 Kurse und acht Hauptfachkurse des 1. und 2. Prüfungsfaches ist zu beachten:



1. Es müssen enthalten sein:
  - a) vier Kurse Deutsch
  - b) vier Kurse in der gewählten fortgesetzten Fremdsprache,
  - c) zwei Kurse Musik oder zwei Kurse Kunst oder zwei Kurse Darstellendes Spiel
  - d) zwei Kurse Geschichte
  - e) vier Kurse Mathematik
  - f) vier Kurse in einer oder je zwei in zwei Naturwissenschaften, die bereits in der Einführungsphase belegt wurden.
  - g) die Kurse der Prüfungsfächer
2. In Block I dürfen je Fach höchstens fünf Kurse eingebracht werden.
3. Ein mit null Punkten oder "nicht beurteilbar" abgeschlossener Kurs kann nicht eingebracht werden.
4. Wer eine zweite Fremdsprache nach Punkt V.II. betreiben musste, muss mindestens einen der beiden letzten Kurse der Qualifikationsphase einbringen.
5. Von inhaltsgleichen Kursen kann nur der zuletzt belegte Kurs eingebracht werden. Führt diese Regelung zur Nichtzulassung, kann die Prüfungskommission eine andere Rangfolge zulassen. Ausnahme für das Fach Sport.
6. Sind zusätzlich zu den Hauptfachkursen im gleichen Fach ergänzende Grundkurse belegt worden, dürfen davon insgesamt höchstens zwei eingebracht werden.
7. Ein im Kursangebot der Schule an die Einführungsphase gebundener Kurs kann nicht eingebracht werden.

XIII.III. Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die gymnasiale Oberstufe ordnungsgemäß durchlaufen und die genannten Bedingungen für die Gesamtqualifikation, Block II ausgenommen, erfüllt und sich fristgerecht zur Abiturprüfung gemeldet hat. Wer eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht zugelassen, und zwar auch dann nicht, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

XIII.IV Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einem ersten oder zweiten Prüfungsfach, mindestens 25 Punkte der fünffachen Wertung oder 20 Punkte der vierfachen Wertung erzielt wurden. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte eingebracht werden.

#### XIV. Entwicklungsklausel

Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben kann die Schule zeitlich befristet von diesen Richtlinien abweichende Regelungen treffen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

#### XV. Schlussbestimmungen

XV.I. Diese Richtlinien treten am 01.08.2007 in Kraft. Die durch den Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigte Oberstufe am Ökumenischen Gymnasium gilt erstmals für Schüler des Abiturjahrgangs 2010. Des Weiteren gelten die Verordnungen (VO-AP, GyO-VO) über die Abiturprüfung und die Gymnasiale Oberstufe im Land Bremen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht Sonderregelungen durch das Privatschulgesetz oder mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft vereinbart wurden.



XV.II. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 05.05.1998 in der Fassung vom 1. Nov. 2002 außer Kraft.

## **B. Bestimmungen für den Erwerb der Fachhochschulreife**

(Bremer Schulblatt § 243.01 vom 3. Juni 1998, GyO-VO, § 15, August 2005)

Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn bestimmte schulische Bedingungen und nach dem Schulabgang bestimmte berufliche Bedingungen erfüllt sind. Bei Vorliegen beider Bedingungen erteilt das Praktikantenamt in Bremen am Schulzentrum Utbremen bzw. in Bremerhaven am Schulzentrum Geschwister Scholl die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

### 1. Schulische Bedingungen

1.1 Der Schüler muss mindestens zwei Halbjahre der Hauptphase abgeschlossen haben. Die nachfolgend aufgeführten Kurse müssen alle denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Hauptphase entnommen sein.

1.2. Es werden vier Hauptfachkurse und elf Grundkurse gewertet, und zwar je Fach und Halbjahr höchstens einer. Unter diesen Kursen dürfen keine inhaltsgleichen Kurse und keine Kurse mit null Punkten sein.

1.3. Aus den sechs Hauptfächern, die jeder Schüler in der Qualifikationsphase belegt, müssen zwei gewählt werden. Unter den zwei gewählten Hauptfächern muss mindestens eines der folgenden Hauptfächer vertreten sein: Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

In diesen insgesamt 15 Kursen müssen enthalten sein:

Zwei Kurse Deutsch, zwei Kurse in einer fortgesetzten Fremdsprache,  
Zwei Kurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II, zwei Kurse Mathematik,  
Zwei Kurse in einer Naturwissenschaft.

1.4. In den unter Nummer 1.2 genannten Kursen müssen mindestens folgende Leistungen erreicht worden sein:

- in zwei Leistungskursen je 5 Punkte
- in den vier Leistungskursen zusammen 20 Punkte
- in sieben Grundkursen je 5 Punkte
- in den elf Grundkursen zusammen 55 Punkte.

1.5. Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, wird in das Abgangszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Das Zeugnis schließt auf der Grundlage der Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe zwischen den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (sog. 'Elf-Länder-Vereinbarung') von 1998 den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein.

Durchschnittsnote:                    "



1.6. Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der Punktzahlen der in Nummer 1.2 genannten Kurse, wobei die 4 Leistungskurse doppelt und die 11 Grundkurse einfach gewertet werden. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle zu 1.6: Durchschnittsnote gemäß Gesamtpunktzahl

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
95	4,0				
96 - 100	3,9	153 - 157	2,9	210 - 214	1,9
101 - 106	3,8	158 - 163	2,8	215 - 220	1,8
107 - 112	3,7	164 - 169	2,7	221 - 226	1,7
113 - 117	3,6	170 - 174	2,6	227 - 232	1,6
118 - 123	3,5	175 - 180	2,5	233 - 237	1,5
124 - 129	3,4	181 - 186	2,4	238 - 243	1,4
130 - 134	3,3	187 - 191	2,3	244 - 248	1,3
135 - 140	3,2	192 - 197	2,2	249 - 254	1,2
141 - 146	3,1	198 - 203	2,1	255 - 260	1,1
147 - 152	3,0	204 - 209	2,0	261 - 285	1,0

## 2. Berufliche Bedingungen

Es muss der Nachweis erbracht werden über

- ein einjähriges ununterbrochenes, vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
- ein Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten



---

Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

- ein Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
- ein Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung.

Es ist zu empfehlen, vor Aufnahme eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit beim zuständigen Praktikantenamt die Anerkennungsbedingungen für das beabsichtigte Praktikum bzw. die beabsichtigte Berufstätigkeit abzuklären.